das Gericht verpflichtet, den Wiederaufnahmebeschluß dem Angeklagten zuzustellen und den Angeklagten wie auch evtl. Zeugen zum Termin zu laden. Die Hauptverhandlung wird nach den gleichen Grundsätzen wie jede Hauptverhandlung erster Instanz durchgeführt. In ihr werden noch einmal sehr sorgfältig alle Beweise geprüft.

Entsprechend dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder aber das frühere Urteil aufzuheben und anderweit in der Sache zu entscheiden (§ 324 Abs. 1 StPO). Dabei kann eine der in § 218 Abs. 2 StPO auf geführten Entscheidungen getroffen werden.

Auch im. Wiederaufnahmeverfahren hat das zu den Grundsätzen unseres sozialistischen Strafverfahrens gehörende Verbot der Straferhöhung volle Gültigkeit. Wenn das Verfahren zugunsten des Angeklagten wiederaufgenommen wurde, so darf selbst dann, wenn im Ergebnis der Beweisaufnahme das Gericht zu der Schlußfolgerung kommt, daß das frühere Urteil zu mild gewesen ist, in dem rieten Urteil auf keine höhere Strafe als in dem früheren Urteil erkannt werden. Das Gericht ist lediglich berechtigt, eine vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen.

Dem Verbot der Straferhöhung steht allerdings die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Entziehungsanstalt nicht entgegen (§ 324 Abs. 2 StPO), da eine solche Maßnahme keinen Strafcharakter trägt.

Im Gegensatz zur Kassation, deren Wirkung auf andere Mitverurteilte nur dann eintritt, wenn das zu ihren Gunsten ist, wirkt im Wiederaufnahmeverfahren das Urteil auch zuungunsten von Mitverurteilten, auf die der Wiederaufnahmegrund zutrifft (§ 325 StPO). Dies folgt daraus, daß es sich hier stets um die Änderung der tatsächlichen Grundlagen des Urteils handelt.